

Abschrift zur Kenntnisnahme

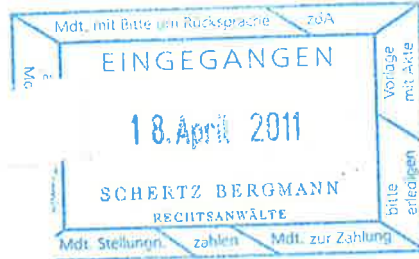
Kammergericht

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe (☎)
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 160/10
Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei



(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich.

Erstellt am: 15.04.2011

Geschäftszeichen
10 U 160/10

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

Tel.
2167/ 2119

Fax
2686

Datum
11.04.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

TAZ Verlags- und Vertriebs GmbH ./ Schwarzer

beabsichtigt der Senat nach Beratung die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. September 2010 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Der Senat folgt der Auffassung des Landgerichts und der des 9. Zivilsenats im Gendarstellungsverfahren, dass es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine Tatsachenbehauptung handelt. Der unbefangene Durchschnittsleser, auf dessen Verständnis abzustellen ist, kann die streitgegenständliche Äußerung nur so verstehen, dass die Klägerin die Leser der Zeitschrift „Emma“ unmittelbar dazu aufgerufen hat, Frau Merkel zu wählen. Dass die Beklagte die Ausführungen in den zwei Editorials als einen Wahlauf Ruf verstanden hat, was vom Meinen und Dafürhalten abhängt und deshalb als Meinungsäußerung anzusehen wäre, wird nicht hinreichend deutlich. Dem Leser werden weder der Inhalt der Editorials noch einzelne Äußerungen daraus zur Kenntnis gebracht, die das Verständnis der Beklagten stützen sollen.

Die Äußerung ist auch als unwahr anzusehen. Denn einen Aufruf, Frau Merkel zur Bundeskanzlerin zu wählen, enthalten die streitgegenständlichen Editorials an keiner Stelle. Darin betont die Klägerin zwar, dass das Geschlecht eines Kandidaten durchaus eine Rolle für die Wahlentscheidung spiele. Mit der Person Angela Merkels setzt sich die Klägerin aber durchaus auch kritisch auseinander, wenn sie ihr etwa vorwirft, sich in Sachen Frauen dumm gestellt oder

vergessen zu haben, wer sie ist und woher sie kommt. Letztlich schließt die Klägerin ihr Editorial in der September/Okttober-Ausgabe damit, die „Emma“ wolle und könne ihren Leserinnen die Qual der Wahl nicht abnehmen. Ein Wahlauf Ruf sieht anders aus.

Die somit als unwahr anzusehende Behauptung, die Klägerin habe per Editorial ihre Leser zur Wahl von Angela Merkel aufgerufen, verletzt diese in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin, wie die Beklagte anführt, die Kandidatur Angela Merkels an anderer Stelle unterstützt habe.

Soweit die Beklagte sich gegen die Verurteilung zur Zahlung vorgerichtlicher Anwaltsgebühren wendet, verfängt dies ebenfalls nicht. Auf eine Rechnungsstellung durch die Klägervertreter kommt es nicht an. Die Ansprüche, die im Jahre 2007 entstanden sind, sind auch nicht verjährt.

Die Beklagte erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen seit Zugang dieser Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss 4 Gerichtsgebühren anfallen. Bei einer Rücknahme der Berufung entstehen demgegenüber nur 2 Gebühren (vgl. Nr. 1220, 1222 der Anlage I zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Mai 2004).

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
Neuhaus
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt

Bels
Justizobersekretärin